

# Coronavirus: Infos zur Berufsschule und Kurzarbeit für Lehrlinge sowie zu Prüfungsterminen

## FAQ - Antworten auf häufige Fragen

### Hinweis: Berufliche Prüfungen

Lehrabschlussprüfungen sowie Prüfungen der Meisterprüfungsstellen finden weiterhin statt.

---

### FAQ - Fragen und Antworten

Stand: 25.11.2021 | 16:00 Uhr

[mehr Corona FAQ](#)

durchsuchen ...

#### - Finden berufliche Prüfungen wie Lehrabschlussprüfungen oder Prüfungen der Meisterprüfungsstellen statt?

Ja.

Bei allen diesen Prüfungen wird auf die besondere Situation im Zusammenhang mit der Corona-Krise Rücksicht genommen. Es gelten besondere Hygiene-, Schutz- und Desinfektionsmaßnahmen und Auflagen.

Beachten Sie daher bitte:

- Der **Prüfungsantritt** erfolgt grundsätzlich auf **freiwilliger Basis**.
- Es liegt in der **Eigenverantwortung aller PrüfungskandidatInnen sich selbst und andere Personen keinem zusätzlichen Infektionsrisiko auszusetzen**.  
Beim Auftreten von **Krankheitssymptomen** oder bei **Infektionsgefahr** sollen **Prüfungsräumlichkeiten auf keinen Fall betreten** werden. Wenn derartige Risiken bestehen ist ein **Abmelden** von der Prüfung **notwendig**. Begleitpersonen stellen ein zusätzliches Risiko dar. PrüfungskandidatInnen sollten deshalb alleine zur Prüfung kommen (Ausnahme: Modelle).
- In den öffentlichen Bereichen der Prüfungsstellen ist das Tragen **einer FFP2-Maske** notwendig. Eine Nachweisverpflichtung einer **geringen epidemiologischen Gefahr** besteht für alle Prüfungen.
- Regelmäßiges **Waschen und Desinfizieren der Hände** sind besonders **wichtige Hygienemaßnahmen**. Dafür sind insbesondere die vor Ort bestehenden Möglichkeiten zu nutzen.
- Die **Instruktionen** der Prüfungskommissionen und MitarbeiterInnen der Lehrlings- und Meisterprüfungsstelle **am Prüfungsort** – besonders zu berufsspezifischen Regelungen – sind zu **befolgen**.

Bitte beachten Sie zusätzlich die Aushänge und Informationen Ihrer Prüfungsstelle. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Prüfungsstelle.

## - Kann ich Corona-Kurzarbeit auch für Lehrlinge beantragen?

- Kurzarbeit für Lehrlinge ist nur dann möglich, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. Dabei sind mindestens 50 % der ausgefallenen Arbeitszeit über den gesamten Kurzarbeitszeitraum für ausbildungs- bzw. berufsrelevante Maßnahmen zu nutzen. Für diese Ausbildungsmaßnahmen wird auch in der Phase 5 eine spezielle Förderung geschaffen, in dessen Rahmen 75 % der Kurskosten ersetzt werden. Mehr Infos auf [www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at).
- Die Ausbildungspflicht endet mit dem Monat vor der positiven Ablegung der Lehrabschlussprüfung.
- In Monaten eines verordneten Betretungsverbots auf Grund eines Lockdowns entfällt die Verpflichtung der Betriebe, bei Lehrlingen, die in Kurzarbeit sind, 50 % der ausgefallenen Zeit für Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden. Auf Grund des neuerlichen Lockdowns entfällt die Verpflichtung in den Monaten November und Dezember 2021.

Wenn im Durchschnitt über den gesamten Kurzarbeitszeitraum die Arbeitszeitreduktion mehr als 20 % beträgt, ist im Durchführungsbericht darzulegen, welche konkreten Maßnahmen mit welchem Ausmaß pro Lehrling stattgefunden haben.

### Die Entlohnung von Lehrlingen

Lehrlinge erhalten während der Kurzarbeit die ungekürzte Lehrlingsentschädigung. Wechselt der Lehrling während der Kurzarbeit in ein neues Lehrjahr wird die Bemessungsgrundlage auf das aktuelle Lehrjahr erhöht (kollektivvertragliche Sonderregelungen bleiben unberührt).

Nach Ende der Lehrzeit bei Wechsel in ein Dienstverhältnis gebührt ein Mindestbruttoentgelt gemäß der Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabelle.

### Beispiel:

Durchgehend Kurzarbeit seit März 2020, erfolgreiche Lehrabschlussprüfung im Jänner 2021, Beginn des Dienstverhältnisses am darauffolgenden Montag. Das neue Mindestbruttoentgelt ist daher ab dem darauf folgenden Montag zu bezahlen.

### Hinweis:

Bei durchgehender Kurzarbeit blieb bis zur Phase 3 die Bemessungsgrundlage für die Kurzarbeitsbeihilfe immer der Kalendermonat vor Beginn der Kurzarbeit, im konkreten Beispiel wäre das die Lehrlingsentschädigung vom Februar 2020 (das Arbeitsmarktservice – AMS – anerkennt Erhöhungen im maximalen Ausmaß von 5 %). Nun kann als "Brutto vor Kurzarbeit" die im Juni 2021 geltende erhöhte SV-Beitragsgrundlage (auf Basis des Facharbeiterlohns) herangezogen werden. Diese Erhöhung des "Brutto vor Kurzarbeit" muss im Zuge der Abrechnung selbst vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen wäre die Anwendbarkeit der neuen Bemessungsgrundlage (Facharbeiterlohn) im Rahmen der Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe nur dann möglich, wenn in Bezug auf diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die Kurzarbeit für mindestens einen Kalendermonat beendet wird, diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einen Kalendermonat voll entlohnt werden und in der Folge im Rahmen eines neu genehmigten Projekts mit einer neuen Bemessungsgrundlage abgerechnet werden.

## - Was ist bei der Corona-Kurzarbeit für Lehrlinge zu beachten?

Die Sozialpartner-Vereinbarung (Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) muss auch die Lehrlinge des Betriebs umfassen. Ist dies in der bestehenden Sozialpartner-Vereinbarung nicht der Fall, ist diese entsprechend zu ergänzen. Die Sozialpartner-Vereinbarung ist dem Antrag beizufügen oder ehestmöglich nachzureichen.

Wo ein Betriebsrat besteht, ist die Sozialpartner-Vereinbarung auch von diesem zu unterfertigen. Wo es keinen gibt, wird sie von der zuständigen Fachgewerkschaft mitunterfertigt. Ist Ihnen die Fachgewerkschaft nicht bekannt, wenden Sie sich an ihre Fachgruppe oder ihren Fachverband in ihrer Wirtschaftskammer.

## - Verlängert sich auf Grund der Kurzarbeit die Lehrzeit?

Nein.

Eine Verlängerung der Lehrzeit aufgrund der Kurzarbeit ist nicht erlaubt.

## - Können Berufsschultage in einen Abbau von Urlaubsansprüchen eingerechnet werden?

Nein.

Beim Verbrauch des Urlaubs zählen Berufsschultage nicht. Auch dann nicht, wenn der Berufsschulunterricht, wie aktuell, zu Hause stattfindet.

## - In welcher Höhe ist das Lehrlingseinkommen bei Kurzarbeit zu bezahlen?

In voller Höhe. Die Kurzarbeitsbeihilfe deckt das ab.

## - Welche Förderungen von Bildungsmaßnahmen gibt es für Lehrlinge im Zusammenhang mit der Kurzarbeit?

Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kurzarbeit von Lehrlingen werden zu 75 % gefördert, wenn die Kosten vollständig von den Ausbildungsbetrieben getragen werden und dies mit Zahlungsbestätigung und Teilnahmebestätigung für den Lehrling nachweisen.

## - Darf ich einen Lehrvertrag auf Grund des behördlich auferlegten oder faktischen Betriebsstillstandes beenden/auflösen?

Nein das ist kein zulässiger Beendigungsgrund nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) für eine Auflösung durch den Lehrbetrieb.

Eine Auflösung ist möglich in der Probezeit, durch den Lehrling oder einvernehmlich. Bei Kurzarbeit ist auch die einvernehmliche Lösung nicht möglich.

## - Verlängert sich die Lehrzeit auf Grund des behördlich auferlegten oder faktischen Betriebsstillstandes?

Nein, die Lehrzeit verlängert sich nicht.

Das Berufsausbildungsgesetz sieht vor, dass bis zu vier Monate pro Lehrjahr ohne Verlängerung der Lehrzeit versäumt werden können. Dies gilt, wenn das Versäumnis den Lehrling ohne Pflichtverletzung betrifft, also z.B. bei Krankheit. Im Fall des Betriebsstillstandes liegt das Versäumnis nicht beim Lehrling, dann könnten es auch mehr als vier Monate sein.

## - Hat der Lehrling auch im Betrieb zu erscheinen und was darf er tun?

Lehrlinge haben wie alle anderen Mitarbeiter ihren Dienstverpflichtungen nachzukommen. Dabei sind alle Vorschriften betreffend Sicherheit und Gesundheit einzuhalten.

Darüber hinaus sollte im Sinne der Fürsorgepflicht im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses auch die empfohlenen Verhaltensweisen wie Vermeidung von Gruppenbildung, Einhaltung eines Mindestabstandes etc. eingehalten werden. Auch bei Einsatz des Lehrlings in versorgungskritischen Branchen müssen die Tätigkeiten, zu welchen der Lehrling herangezogen wird, im Zusammenhang mit dem Berufsbild im Lehrberuf stehen.

## - Wie findet der Berufsschulunterricht statt?

Das BMBWF geht im Schuljahr 2021/22 von einem durchgehenden Präsenzunterricht aus – je nach „Risiko“ wird dafür ein kleineres oder größeres Bündel an Maßnahmen zum Einsatz kommen.

**Wenn für eine Berufsschulklasse/eine Berufsschule bzw. einen Berufsschulstandort ortsungebundener Unterricht angeordnet wurde. Müssen Lehrlinge dann in den Betrieb?**

Nein, sie lernen zu Hause

## - Können Schüler/innen, die im Lockdown entschuldigt dem Präsenzunterricht in der Berufsschule fernbleiben, den Lehrgang abschließen?

Prinzipiell ja. Für jene Berufsschülerinnen und -schüler, welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Reichen die während des Präsenzunterrichts im Lehrgang erfolgten Leistungsfeststellungen nicht für eine sichere Beurteilung, so sind Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen.

## - Müssen die Lehrlinge, die entschuldigt dem Präsenzunterricht fernbleiben, in dieser Zeit im Lehrbetrieb tätig werden?

Nein, sie befinden sich weiter im Berufsschulunterricht.

Der Erwerb der für diesen Zeitraum lehrplanmäßig vorgesehenen Kompetenzen liegt in der Verantwortung der/des jeweiligen Berufsschülerin/-schülers und erfolgt beispielsweise anhand von zur Verfügung gestellten Lernaufgaben.

## - Welche Bestimmungen gelten für Pflichtpraktika im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise?

So wie dies auch in Fällen zu handhaben ist, in denen kein Praktikumsplatz verfügbar und keine Kürzung der Praktikumsdauer möglich ist, kommt auch bei Corona-bedingten Ausfällen § 11 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes zur Anwendung und die Verpflichtung zur Absolvierung des Praktikums entfällt:

Wegen des Coronavirus und seiner Folgen kann es notwendig sein, Pflichtpraktika gegebenenfalls in gekürzter Form zu absolvieren. Dahingehend sollte seitens der Schüler Kontakt mit dem Betrieb aufgenommen werden. Sollte der Arbeitgeber (bereits) vom Vertrag zurückgetreten sein, sollte versucht werden, einen neuen Praktikumsplatz zu finden.

Die Pflichtpraktika als eine sinnvolle Ergänzung zum fachpraktischen und fachtheoretischen Unterricht an berufsbildenden Schulen können wie folgt absolviert werden:

- Facheinschlägiges Praktikum in der gesamten gemäß Lehrplan vorgesehenen Dauer
- Facheinschlägiges Praktikum verkürzt (mindestens die Hälfte der gemäß Lehrplan vorgesehenen Dauer soll absolviert werden)
- „Breitere Facheinschlägigkeit“ des Praktikums.

Sollten keine Praktikumsplätze verfügbar sein oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit während des folgenden Schuljahres nicht möglich sein, so hat die Schulleitung den Schüler/die Schülerin von der Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums zu befreien.

Als Gründe für die Befreiung sind insbesondere anzuführen:

- in der Person gelegene Gründe (z.B. Risikogruppe, Schwangerschaft, Krankheit, psychische Gründe),
- Bestimmungen in einschlägigen COVID-19 Maßnahmengesetzen des BMSGPK,
- Pflege- oder Betreuungsbedarf von im gleichen Haushalt lebenden Personen,
- Gänzlich fehlende Facheinschlägigkeit beim Praktikumsplatz

Aufgrund der durch die Schulleitung erfolgten Befreiung gibt es keine negativen Auswirkungen betreffend Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe, Zulassungen zu abschließenden Prüfungen sowie hinsichtlich allfälliger Karriereverläufe nach Beendigung der Schullaufbahn. Gleiches gilt für eine verkürzte Praktikumsdauer (mindestens die Hälfte der gemäß Lehrplan vorgesehenen Dauer).

## - Welche Weiterbildungen dürfen stattfinden?

Beruflich erforderliche Aus- und Weiterbildungen, die das berufliche Fortkommen sicherstellen, sind erlaubt.

Kurse, die nicht berufsbezogen sind, müssen entfallen. Wo es möglich und sinnvoll ist, sind die Weiterbildungsmaßnahmen online abzuhalten.

## **- Können (WIFI-)Kurse in Präsenz stattfinden?**

Ja, alle Kurse für erforderliche berufliche Aus- und Fortbildungszwecke können weiterhin in Präsenz stattfinden. Umfasst sind Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfungen, Meisterprüfungen sowie AMS-Kurse und alle sonstigen beruflichen Aus- und Weiterbildungen, die für das berufliche Fortkommen erforderlich sind. Weiters sind auch Integrationsmaßnahmen wie z.B. Deutsch-Integrationskurse vom Veranstaltungsverbot ausgenommen.

Die WIFIs setzen dort, wo es didaktisch möglich und sinnvoll ist, auf Distance- und Online Lernen bzw. kombinieren je nach Bedarf unterschiedliche Formate (Präsenz/Blended/Online).

Detaillierte Informationen finden Sie auf [wifi.at](http://wifi.at) bzw. auf der Webseite Ihres Landes-WIFIs.

## **- Dürfen derzeit Berufsreifeprüfungen abgehalten werden?**

Berufsreifeprüfungen sowie berufliche Abschlussprüfungen dürfen abgehalten werden. Bei Prüfungen wird auf die besondere Situation im Zusammenhang mit der Corona-Krise Rücksicht genommen.

Beachten Sie daher bitte:

Es gelten besondere Hygienemaßnahmen und Auflagen, wie die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern zwischen Personen, das Tragen von Mund- und Nasenschutz (FFP2) und die Möglichkeit zur Desinfektion.

## **- Was ist bei beruflichen Aus- und Fortbildungen zu beachten?**

Es ist zulässig, Kurse zu Ausbildungszwecken – somit zu beruflichen Aus- und Fortbildungen – zu besuchen. Die Ausgangsbeschränkung gilt in solchen Fällen nicht.

Der Grund für den Aufenthalt im Freien ist jedoch gegebenenfalls Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder Betreibern eines Verkehrsmittels glaubhaft zu machen. Das kann zum Beispiel durch eine Anmeldebestätigung für Ihren Kurs geschehen.

Zudem ist ein 3G-Nachweis für die Kursteilnahme erforderlich.

## **- Welche Schutzmaßnahmen sind im Kurs-Gebäude einzuhalten?**

Beim Betreten und Bewegen im Gebäude ist ein 2-Meter-Abstand zu anderen Personen einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.

## **- Welche Regelungen gelten für Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten?**

Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogische Hochschulen) entscheiden im Rahmen der von den Gesundheitsbehörden des Bundeslandes festgelegten Regeln selbst über die Vorgangsweise in ihrem Bereich. Im Wintersemester 2021/22 wird meist versucht einen größtmöglichen Teil der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenzform abzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, finden diese in Hybrid- oder im Distance-Form statt. Bibliotheken sollen für die Entlehnung offenbleiben.

Für aktuelle Auskünfte zu dem für Sie relevanten Studienbetrieb wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Hochschule.